

> vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter!
ehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer!

Die allgemein bildende höhere Schule vermittelt breite Bildung auf hohem Niveau und liefert ohne frühzeitige Spezialisierung die Grundlage für vielfältige Qualifikationen. Mit der Schulautonomie wurde der Grundstein dafür gelegt, dass die Schulen individuelle Profile entwickeln und damit auf die neuen Herausforderungen reagieren können. Im Mittelpunkt all dieser Bemühungen stehen die Schülerinnen und Schüler. Der Erwerb von Fachkompetenz soll verstärkt durch handlungsorientiertes, selbstorganisiertes Lernen erfolgen. Daneben rücken Selbst- und Sozialkompetenz als grundlegende Qualifikationen in den Vordergrund.

Damit dem Rechnung getragen werden kann, hat sich gezeigt, dass die **Oberstufenreform der AHS** zwei tragende Säulen braucht:

- ü **Neue Lehrpläne**, die die **pädagogischen Innovationen** auf der Ebene des Unterrichts, in der täglichen Arbeit in der Klasse unterstützen sollen.
- ü **Autonome Gestaltungsspielräume** für die Schulen mit der Möglichkeit, auch in der 5. bis 8. Klasse der AHS autonome **Schwerpunkte** zu setzen und damit attraktivere Angebote an ihre Zielgruppe zu richten.

Ich danke allen Direktorinnen und Direktoren sowie der gesamten Lehrerschaft, die bereits jetzt schon auf die Neuerungen an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen reagiert und erste Umsetzungsschritte vollzogen haben. Für die weiteren Arbeiten, durch die unsere Schülerinnen und Schüler weiterhin bestens auf das Berufsleben bzw. Studium vorbereitet werden, wünsche ich viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur



> einleitung

Liebe Frau Kollegin!

Lieber Herr Kollege!

In dieser Broschüre finden Sie einen kompakten Überblick über die Neuerungen, die ab dem Schuljahr 2004/05 für die AHS-Oberstufe gültig sind.

Die Entlastungsverordnung vom Juni 2003 (BGBl. II Nr. 283/2003) brachte nicht nur **neue Stundentafeln** für die Unter- und Oberstufe aller Formen der AHS. Sie setzte die **Autonomie** bereits ab Herbst 2003 für die gesamte Oberstufe in Kraft und hatte auch durch die Reduktion der Wahlpflichtgegenstände Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Somit waren Anpassungen der **AHS-Reifeprüfung** erforderlich (BGBl. II Nr. 270/2004).

Im Schuljahr 2003/04 hat der erste Altersjahrgang die gesamte Unterstufe mit den neuen Lehrplänen durchlaufen. Daher war es notwendig, ab Herbst 2004 **neue Lehrpläne** für die Oberstufe aufsteigend zu verordnen (BGBl. II Nr. 277/2004).

Auf den nächsten Seiten erhalten Sie kurze Informationen zu folgenden Themen:

- i Vergleich alte – neue Lehrpläne
- i Wesentliche Elemente der Lehrplanerneuerung
- i Autonomie an der Oberstufe
- i Spezifika der Oberstufe im Allgemeinen Teil des Lehrplans
- i Schularbeiten-Regelung (Vergleich alt – neu)
- i Stundentafeln (autonom und subsidiär) der Hauptformen
- i Änderungen der Reifeprüfungsverordnung
- i Hinweise auf die Volltexte aller (Sonder-)Formen und auf die Kommentare zu den Fachlehrplänen

Ihr Autorenteam

> Lehrpläne alt - neu

Die bisherigen Lehrpläne der Oberstufe – sie sind auslaufend noch bis 2006/07 gültig – enthielten maximale Stoffangaben, aus denen die Lehrerinnen und Lehrer für ihre Unterrichtsgestaltung auswählen sollten („exemplarisches Prinzip“, „Rahmenlehrpläne“). Auf Grund der zunehmenden Gestaltungsfreiheit im Zuge der Schulautonomie und der Zunahme der Wissensinhalte gehen die neuen Lehrpläne nun dazu über, sich auf das **Wesentliche** zu konzentrieren.

Was sollen die Schülerinnen und Schüler am Ende eines Bildungsabschnittes (am Ende der Volksschule, nach der 8. und nach der 12. Schulstufe) können? Welche Grundkompetenzen sollen sie dauerhaft erworben haben? Die Zielformulierungen in den „Lehrstoff“ – Abschnitten beziehen sich eindeutig auf Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

Dafür steht ein Zeitbudget (je nach Schulform) von **108-112 Stunden** (von 130 Jahreswochenstunden, verteilt auf die vier Jahre der Oberstufe) zur Verfügung; **der Rest (18-22 Stunden** in vier Jahren) ist autonom gestaltbar (in Form von schülerautonom wählbaren Wahlpflichtgegenständen und schulautonom gestaltbaren Schwerpunktsetzungen).

Warum kein Erweiterungsbereich?

Es war eines der Hauptziele der neuen Lehrpläne, auch in der Oberstufe die bisher fehlende Autonomie zu ermöglichen, also einen von der Schule gestaltbaren Bereich „freizuspielen“. Für eine – die Studienberechtigung erhaltende – Allgemeinbildung bleiben ca. 110 Stunden. Die Schulen können die verbleibenden 20 Stunden auch für gänzlich neue Fächer bzw. Schwerpunkte verwenden.

Der in der Unterstufe eingeführte Erweiterungsbereich konnte in der Oberstufe nicht angewendet werden, da sonst nur noch zwischen 80 und 90 Stunden über vier Jahre für die bundesweiten Lehrplanvorgaben übrig geblieben wären.

→ Die **standortbezogene Autonomie** hat also den Vorzug bekommen vor dem gegenstandsbezogenen Erweiterungsbereich.

> elemente des neuen lehrplans

- i **Erneuerung aller Lehrpläne** (inklusive Sonderformen)
- i **Weiterführung der Lehrplan-Charakteristika** (aufbauend auf der Unterstufe)
- i **Verbindlicher Kern-Lehrplan** (international: Core Curriculum) und **autonomer Gestaltungsraum**
- i **Kompakte, zielorientierte Lehrpläne** mit Schüler/innen-Kompetenzen im Mittelpunkt, Kompatibilität in Richtung Standards
- i Lehrpläne in den **modernen Sprachen** auf der Basis des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (Heranziehung internationaler Niveaus)
- i Stärkere **Abstimmung der Lehrpläne der Naturwissenschaften** im Hinblick auf deren gemeinsames Bildungsziel durch Vernetzung mit dem **Projekt IMST²** (Initiative zur Weiterentwicklung des Mathematik- und Naturwissenschafts-unterrichts in Österreich)
- i Neue **Schularbeitenregelung** bzgl. Anzahl und Dauer von Schularbeiten (ähnlich der Unterstufe), gültig ab September 2004 für alle Klassen der Oberstufe

> oberstufe - autonomie

Bisher endeten im AHS-Bereich die autonomen Freiräume mit der 8. Schulstufe; die Folge war ein enges organisatorisches Korsett und eine Vielzahl von Schulversuchen an der Oberstufe. Mit der Möglichkeit, auch in der 9. bis 12. Schulstufe **autonome Schwerpunkte** zu setzen, wird den Schulen der schwerfällige Behördenweg des Schulversuchs erspart, die Standorte können attraktivere Angebote an ihre Zielgruppe richten.

Der Umfang des autonom gestaltbaren Bereiches ist in den Hauptformen der Oberstufe bzw. des Oberstufenrealgymnasiums geringfügig unterschiedlich und ist am besten in den Stundentafeln ersichtlich. **Sonderformen**, die schon bisher größere Stundenkontingente ihren Schwerpunktsetzungen widmeten, haben keine autonomen Bereiche.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu den neuen Lehrplänen wurde beschlossen, den **Autonomierahmen** noch moderat auszuweiten. So darf unter bestimmten Bedingungen (siehe Text im Bereich der Fußnoten zu den Stundentafeln) **in höchstens zwei Pflichtgegenständen** die Mindestwochenstundenanzahl um jeweils eine Wochenstunde unterschritten werden.

Die wichtigste Bezugsquelle für Autonomieüberlegungen von Schulen ist der erweiterte Abschnitt „**schulautonome Lehrplanbestimmungen**“ (Allgemeiner Teil des Lehrplans, Dritter Teil, 3. Punkt). Dort sind die schulautonomen Möglichkeiten der Unter- und Oberstufe definiert.

Dabei werden auch ein **schülerautonom** Bereich und ein **schulautonom** Bereich unterschieden.

Schülerautonomer Bereich (4 – 10 Stunden)	Schulautonomer Bereich (lt. autonomer Studentafel)
<ul style="list-style-type: none"> i Hier können schulautonome Wahlpflichtgegenstände eingeführt werden. i Erhöhung bzw. Verminderung des Stundenausmaßes der Wahlpflichtgegenstände 	<p>Hier bestehen ua. folgende Gestaltungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i Möglichkeit der Einführung neuer (schulautonomer) Pflichtgegenstände i Schwerpunktsetzungen (mit mindestens 8 Wochenstunden) i Verminderung bzw. Erhöhung der Wochenstundenanzahl gegenüber der subsidiären Studentafel i Verschiebung der Wochenstunden in andere Schulstufen

Weitere Hinweise zur praktischen Umsetzung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten sowie zum Verfassen schulautonomer Lehrpläne finden Sie unter www.gemeinsamlernen.at.

> spezifika an der oberstufe

Ein wichtiger Bezugspunkt für die Entwicklungsarbeit war der bestehende **allgemeine Teil** (1. bis 3. Teil) des Lehrplans der AHS, der im Zuge der Erneuerung der AHS-Unterstufenlehrpläne im Jahr 2000 entstanden ist. Er wurde jetzt überarbeitet und mit spezifischen Aussagen für die AHS-Oberstufe ergänzt (und gilt damit in dieser Form für Unter- und Oberstufe).

Der allgemeine Teil unterteilt sich in

- i **1. Teil:** Allgemeines Bildungsziel (hier findet man zB die Bildungsbereiche).
- i **2. Teil:** Allgemeine didaktische Grundsätze (wenn zB die allgemeinen Bestimmungen zu Förderunterricht oder zur Leistungsbeurteilung gesucht werden, sind sie hier zu finden).
- i **3. Teil:** Schul- und Unterrichtsplanung (hier finden sich Aussagen zur Anzahl und Dauer der Schularbeiten, die Definition von Kern- und Erweiterungsbereich, die schulautonomen Lehrplanbestimmungen usw.).

Der neue Lehrplan verwendet den Begriff Rahmenlehrplan nicht (mehr), stattdessen führt er **verbindliche**, aber flexible **Vorgaben** ein. Die Definition von Verbindlichkeit betreffend Umsetzung aller Ziele/Themenbereiche ist im 3. Teil, 1. Punkt „Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer“ zu finden:

*¹Die **Vorgaben** (Lehrziele, Themenbereiche etc.) im Abschnitt „Lehrstoff“ der einzelnen Unterrichtsgegenstände der **Oberstufe** sind verbindlich umzusetzen, auch im Falle autonomer Stundenreduktionen. Die zeitliche Gewichtung und die konkrete Umsetzung der Vorgaben obliegen alleine den Lehrerinnen und Lehrern und ermöglichen somit eine flexible Anwendung.*

¹Die kursiv gedruckten und grau unterlegten Texte sind Lehrplanzitate.

Wie schon erwähnt, gibt es in der Oberstufe keine Erweiterungsbereiche. Der Begriff „**Kernbereich**“ wird auch hier verwendet, wenngleich in anderer Bedeutung. Seine Definition ist ebenfalls im 3. Teil, 2. Punkt, angeführt:

Kernbereich (ab der 9. Schulstufe)
*Der Begriff des Kernbereichs an der **Oberstufe** unterscheidet sich deutlich von jenem an der Unterstufe. Während an der Unterstufe der Kernbereich auf der Ebene der Fachlehrpläne angesiedelt ist, ist der Begriff Kernbereich an der Oberstufe als die Summe der Pflichtgegenstände*

(Mindestangaben im zeitlichen Bereich) zu verstehen. Die Differenz zwischen dem auf die jeweilige Schulform bezogenen Kernbereich der Pflichtgegenstände und der Gesamtwochenstundenzahl ergibt den gestaltbaren autonomen Bereich.

Ein weiteres Spezifikum stellen die **Wahlpflichtgegenstände** dar. Im 2. Teil, 6. Punkt, werden Hinweise zur Bildungsaufgabe und zur speziellen Didaktik der Wahlpflichtgegenstände geboten:

*An der **Oberstufe** ist insbesondere in den Wahlpflichtgegenständen die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler durch differenzierte und individuelle Unterrichtsformen sowie durch den Einsatz von Medien aller Art, durch Lehrausgänge und Exkursionen zu steigern.*

Das Festlegen von Themen, Arbeits- und Sozialformen soll unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler, aber auch unter Bedachtnahme regionaler oder schulautonomer Schwerpunkte erfolgen.

Im Sinne praxisnaher und aktueller Bildungsziele soll die Einbindung außerschulischer Fachleute beachtet werden. In Hinblick auf die Reifeprüfung ist der Optimierung von Präsentationstechniken unter Einbeziehung moderner Technologien, aber auch unter Beachtung persönlichkeitsfördernder Maßnahmen entsprechende Bedeutung beizumessen. Dazu gehören projektorientierte Arbeitsformen in Kleingruppen sowie individualisierte Arbeits- und Lernprozesse. Bei der Informationserstellung ist der Einsatz des Computers, insbesondere die Anwendung des Internet zu fördern. Der in den Wahlpflichtgegenständen anzustrebenden Methodenvielfalt entsprechend sind in die Leistungsbeurteilung neben der fachlichen Kompetenz unter anderem Präsentationskompetenz und Teamfähigkeit einzubeziehen.

Ebenfalls im gerade zitierten Punkt findet sich folgender neuer Abschnitt, der auf die **eigenständige Rechercharbeit** der Schülerinnen und Schüler Bezug nimmt:

Schülerinnen und Schüler sind in zunehmendem Ausmaß zu befähigen, adäquate Recherchestrategien anzuwenden und Schulbibliotheken, öffentliche Bibliotheken sowie andere Informationssysteme real und virtuell zur selbstständigen Erarbeitung von Themen in allen Gegenständen zu nutzen.

Der Punkt 7 („Herstellen von Bezügen zur Lebenswelt“) der allgemeinen didaktischen Grundsätze spricht in zwei neu dazu gekommenen Abschnitten die Bedeutung des **Informationsmanagements** an der Oberstufe an:

*Dies gilt in besonderem Maße für die **Oberstufe** der allgemein bildenden höheren Schule. Hier sind in allen Gegenständen **Informationsmanagement** sowie Lern- und Unterrichtsorganisation mit Mitteln der Informationstechnologie zu praktizieren. Dabei sind in kommunikativen und kooperativen Arbeitsformen Informationsquellen zu erschließen und unterschiedliche Informationsformen zu bearbeiten, Inhalte zu systematisieren und zu strukturieren und Arbeitsergebnisse zusammenzustellen und multimedial zu präsentieren. Die Ergebnisse und deren Interpretation sind stets kritisch zu hinterfragen und Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft zu reflektieren.*

Die Erstellung eigenständiger Arbeiten mit Mitteln der Informationstechnologie ist anzuregen. Dazu zählen: Recherche und Verarbeitung von Informationen mit einer Textverarbeitung oder einem Präsentationsprogramm, Erstellung von Kalkulationsmodellen, Durchführung und Auswertung von Befragungen und Experimenten, Gestaltung von Medien, dokumentierte Kommunikation und Kooperation auch in einer Fremdsprache, Dokumentation und Präsentation von Projektarbeiten, Modellierung und Simulation, Fachbereichsarbeiten.

Unter „Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen; Leistungsbeurteilung“ (Punkt 9 der allgemeinen didaktischen Grundsätze) bezieht sich der neue letzte Absatz auf Arbeitsformen, welche die Entwicklung dynamischer Fähigkeiten unterstützen:

*Besonders in der **Oberstufe** sind **produktorientierte Arbeitsformen** mit schriftlicher oder dokumentierender Komponente, wie zB Portfolio-Präsentationen oder (Projekt)Arbeiten unter Verwendung des Computers für die Entwicklung von Selbstkompetenz und Selbsteinschätzung geeignet. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Präsentationskompetenz und die Einbeziehung moderner Technologien zu legen.*

> schularbeiten neu

Anzahl und Dauer der Schularbeiten ab dem Schuljahr 2004/05 in der Oberstufe

Anm.: Weitere Bestimmungen für die Schularbeiten in den Sonderformen sind in den Fachlehrplänen enthalten.

Diese Regelungen treten mit **1. September 2004** für die gesamte Oberstufe in Kraft.

zu geben.

- i In der **5. bis 7. Klasse** gilt für **alle genannten Gegenstände**: mindestens eine Schularbeit je Semester; maximales Ausmaß je Schularbeit zwei Unterrichtseinheiten, minimales Ausmaß eine Unterrichtseinheit; in der 7. Klasse zumindest eine zweistündige Schularbeit.
- i In der **8. Klasse** gilt für **alle genannten Gegenstände**: insgesamt fünf bis sieben Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten zwei bis drei, davon mindestens eine je Semester und mindestens eine dreistündige Schularbeit.

	5. Klasse (bisher)	5. Klasse (neu)	6. Klasse (bisher)	6. Klasse (neu)	7. Klasse (bisher)	7. Klasse (neu)	8. Klasse (bisher)	8. Klasse (neu)
Deutsch	5 (5)	2-4 (3-6)	5 (7)	2-4 (3-6)	4 (8)	2-4 (3-6)	3 (7)	2-3 (5-7)
1. Lebende Fremdsprache	5 (5)	2-4 (3-6)	5 (6)	2-4 (3-6)	4 (8)	2-4 (3-6)	3 (7)	2-3 (5-7)
2. Lebende Fremdsprache	4 (4)	2-4 (3-6)	5 (5)	2-4 (3-6)	5 (6)	2-4 (3-6)	3 (7)	2-3 (5-7)
Latein/ Griechisch	4 (4)	2-4 (3-6)	4 (4)	2-4 (3-6)	4 (5)	2-4 (3-6)	3 (7)	2-3 (5-7)
Mathematik	5 (5)	3-5 (4-8)	5 (6)	3-5 (4-8)	5 (7)	3-5 (4-8)	3 (7)	2-3 (5-7)
Biologie & Umweltkunde (RG)	-	-	-	-	3 (3)	2-3 (3-4)	3 (7)	2-3 (5-7)
Physik (RG)	-	-	-	-	3 (3)	2-3 (3-4)	3 (7)	2-3 (5-7)
Darstellende Geometrie (RG)	-	-	-	-	3-4 (6)	2-3 (4-6)	3 (7)	2-3 (5-7)

Erklärung: 1. Zahl = Anzahl der Schularbeiten, 2. Zahl (in Klammer) = Anzahl der Unterrichtseinheiten

> stundentafeln neu

Durch die sog. „Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung“ (BGBl. Nr. II, 283/ 2003) wurde in der AHS-Oberstufe die Gesamtwochenstundenanzahl von 138 auf **130 Wochenstunden** gesenkt.

In der nun folgenden Übersicht werden die Stundentafeln der **drei Hauptformen** (*Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium*) und die der **zwei ORG-Formen** (*ORG mit Darstellender Geometrie oder ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie bzw. ORG mit Instrumentalmusik oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung*) angeführt. Die Fußnotenänderungen im Zuge der Lehrplannovelle 2004 sind bereits eingearbeitet, entsprechen allerdings nicht der tatsächlichen Nummerierung im Bundesgesetzblatt.

Danach folgt die Stundentafel der Wahlpflichtgegenstände, die an allen Oberstufenformen Gültigkeit hat, sofern keine schulautonomen Beschlüsse gefasst wurden.

Gymnasium

aa) Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe	Autonomie ⁴
	5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	8	8
Deutsch	3	3	3	3	12	mind. 11 ²
1. lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	mind. 11 ²
Latein	3	3	3	3	12	mind. 10 ²
Griechisch/ 2. lebende Fremdsprache ¹	3	3	3	3	12	mind. 10 ²
Geschichte & Sozialkunde/ Politische Bildung	1	2	2	2	7	mind. 6
Geographie & Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7	mind. 6
Mathematik	3	3	3	3	12	mind. 11 ²
Biologie und Umweltkunde	2	2	-	2	6	mind. 6
Chemie	-	-	2	2	4	mind. 4
Physik	-	3	2	2	7	mind. 5
Psychologie und Philosophie	-	-	2	2	4	mind. 4

Informatik	2	-	-	-	2	mind. 2
Musikerziehung (ME)	2	1	-	-	3	mind. 3
Bildnerische Erziehung (BE)	2	1	-	-	3	mind. 3
alternativ ME oder BE	-	-	2	2	4	mind. 4
Leibesübungen	3	2	2	2	9	mind. 8 ²
Pflichtgegenstände	31	29	31	33	124	<u>Kern: 112</u>
+ bb) Wahlpflichtgegenst.	-	6			6	SÜA: 4-10
						SA ³ : max. 14
						Summe: 18
Gesamtwochenstunden aa) + bb)					130	130

Abkürzungen: **SÜA** = schülerautonom; **SA** = schulautonom

¹ Typenbildender Pflichtgegenstand.

² Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

³ Schülerautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

⁴ In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Studententafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Realgymnasium

aa) Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe	Autonomie ⁵
	5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	8	8
Deutsch	3	3	3	3	12	mind. 11 ⁴
1. lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	mind. 11 ⁴
2. lebende Fremdsprache/ Latein ²	3	3	3	3	12	mind. 10 ⁴
Geschichte & Sozialkunde/ Politische Bildung	1	2	2	2	7	mind. 6
Geographie & Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7	mind. 6
Mathematik ¹	4	4	3	3	14	mind. 13 ⁴
Biologie und Umweltkunde ¹	2	3	2	2	9	mind. 7

Chemie ¹	-	-	3	3	6	mind. 5
Physik ¹	2	3	2	3	10	mind. 7
Biologie und Umweltkunde ¹	2	3	-	2	7	mind. 7
Chemie ¹	-	-	3	2	5	mind. 5
Physik ¹	2	3	2	2	9	mind. 7
Darstellende Geometrie ¹	-	-	2	2	4	mind. 4
Psychologie und Philosophie	-	-	2	2	4	mind. 4
Informatik	2	-	-	-	2	mind. 2
Musikerziehung	2	1	-	-	3	mind. 3
Bildnerische Erziehung	2	1	-	-	3	mind. 3
alternativ ME oder BE	-	-	2	2	4	mind. 4
Leibesübungen	3	2	2	2	9	mind. 8 ⁴
Pflichtgegenstände	31	28	31	32	122	Kern: 108
+ bb) Wahlpflichtgegenst.	-		8		8	SÜA: 4-10
						SA ³ : max. 18
						Summe: 22
Gesamtwochenstunden aa) + bb)					130	130

¹ Typenbildende Pflichtgegenstände.

² Zweite lebende Fremdsprache/Latein mit Beginn in der 5. Klasse.

³ Schülerautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

⁴ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

⁵ In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Studententafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Wirtschaftskundliches Realgymnasium

aa) Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden				Summe	Autonomie ⁴
	5.	6.	7.	8.		
Religion	2	2	2	2	8	8
Deutsch	3	3	3	3	12	mind. 11 ²
1. lebende Fremdsprache	3	3	3	3	12	mind. 11 ²

2. lebende Fremdsprache/ Latein	3	3	3	3	12	mind. 10 ²
Geschichte & Sozialkunde/ Politische Bildung	1	2	2	2	7	mind. 6
Geographie & Wirtschaftskunde¹	2	1	3	3	9	mind. 8
Mathematik	3	3	3	3	12	mind. 11 ²
Biologie und Umweltkunde¹	2	3	-	2	7	mind. 7
Chemie	-	-	2	2	4	mind. 4
Physik	-	3	2	2	7	mind. 5
Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie)¹	2	2	-	-	4	mind. 4
Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)¹	-	1	2	2	5	mind. 4
Informatik	2	-	-	-	2	mind. 2
Musikerziehung	2	1	-	-	3	mind. 3
Bildnerische Erziehung	2	1	-	-	3	mind. 3
alternativ ME oder BE	-	-	2	2	4	mind. 4
Leibesübungen	3	2	2	2	9	mind. 8 ²
Pflichtgegenstände	30	30	29	31	120	<u>Kern: 109</u>
+ bb) Wahlpflichtgegenst.	-	10			10	SÜA: 4-10
						SA ³ : max. 17
						Summe: 21
Gesamtwochenstunden aa) + bb)					130	130

¹ Typenbildende Pflichtgegenstände.

² Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

³ Schülerautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

⁴ In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Studentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Woche zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Oberstufenrealgymnasium...

...mit *Darstellender Geometrie* oder *ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie*

aa) Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden					Summe	Autonomie ⁴
	Ü	5.	6.	7.	8.		
Religion	(2)	2	2	2	2	8	8
Deutsch	(6)	4	3	3	3	13	mind. 12 ³
1. lebende Fremdsprache	(6)	3	3	3	3	12	mind. 11 ³
2. lebende Fremdsprache/ Latein	-	4	3	3	3	13	mind. 10 ³
Geschichte & Sozialk/ Politische Bildung	(2) ²	1	2	2	2	7	mind. 6
Geographie & Wirt- schaftskunde		2	1	2	2	7	mind. 6
Mathematik ¹	(5)	4	4	4	3	15	mind. 13 ³
Biologie und Umweltk. ¹	(2) ²	2	3	2	2	9	mind. 7
Chemie ¹	-	-	-	3	3	6	mind. 5
Physik ¹	(2) ²	-	3	3	3	9	mind. 7
Biologie und Umweltk.	-	2	3	-	2	7	mind. 7
Chemie	-	-	-	3	2	5	mind. 5
Physik	-	-	3	3	2	8	mind. 7
Darstellende Geometrie ¹	-	-	-	2	2	4	mind. 4
Psychologie und Philoso- phie	-	-	-	2	2	4	mind. 4
Informatik	-	2	-	-	-	2	mind. 2
Musikerziehung	(2)	2	1	-	-	3	mind. 3
Bildnerische Erziehung	(2)	2	1	-	-	3	mind. 3
alternativ ME oder BE	-	-	-	2	2	4	mind. 4
Leibesübungen	(2)	3	2	2	2	9	mind. 8 ³
Pflichtgegenstände	(31)	31	28	33	32	124	<u>Kern: 109</u>
+ bb) Wahlpflichtgegenst.	-	-	6		6	SÜA: 4-10	
							SA ⁵ : max. 17
							Summe: 21
Gesamtwochenstunden aa) + bb)						130	130

¹ Typenbildende Pflichtgegenstände.

² In Form einer Arbeitsgemeinschaft.

³ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

⁴ In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

⁵ Schülerautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

Oberstufenrealgymnasium...

...mit Instrumentalmusik oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung

aa) Pflichtgegenstand	Klassen und Wochenstunden					Summe	Autonomie ⁴
	Ü	5.	6.	7.	8.		
Religion	(2)	2	2	2	2	8	8
Deutsch	(6)	4	3	3	3	13	mind. 12 ³
1. lebende Fremdsprache	(6)	3	3	3	3	12	mind. 11 ³
2. lebende Fremdsprache/ Latein	-	4	3	3	3	13	mind. 10 ³
Geschichte & Sozialk/ Politische Bildung	(2) ²	1	2	2	2	7	mind. 6
Geographie & Wirtschaftskunde		2	1	2	2	7	mind. 6
Mathematik	(5)	4	3	3	3	13	mind. 12 ³
Biologie und Umweltk.	(2) ²	2	2	-	2	6	mind. 6
Chemie	-	-	-	2	2	4	mind. 4
Physik	(2) ²	-	2	2	2	6	mind. 5
Psychologie und Philosophie	-	-	-	2	2	4	mind. 4
Informatik	-	2	-	-	-	2	mind. 2
Musikerziehung ¹	(2)	2	2	2	2	8	mind. 8
Instrumentalunterricht ¹	-	2	2	2	2	8	mind. 6
Bildnerische Erziehung	(2)	2	2	-	-	4	mind. 4
Bildnerische Erziehung ¹	(2)	2	2	2	2	8	mind. 8
Bildnerisches Gestalten & Werkerziehung ¹	-	2	2	2	2	8	mind. 6
Musikerziehung	(2)	2	2	-	-	4	mind. 4
Leibesübungen	(2)	3	2	2	2	9	mind. 8 ³

Pflichtgegenstände	(31)	33	29	30	32	124	Kern: 112
+ bb) Wahlpflichtgegenst.	-	-	6			6	SÜA: 4-10
							SA ⁵ : max. 14
							Summe: 18
Gesamtwochenstunden aa) + bb)						130	130

¹ Typenbildende Pflichtgegenstände

² In Form einer Arbeitsgemeinschaft.

³ Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

⁴ In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

⁵ Schülerautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

Wahlpflichtgegenstände

aa) Ergänzende Wahlpflichtgegenstände

Wahlpflichtgegenstand ¹	Klassen und Wochenstunden			Summe
	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	
Lebende Fremdsprache ²	2	2	2	6
Darstellende Geometrie ³	-	2	2	4
Informatik	2	2	2	6
Musikerziehung/ Bildnerische Erziehung ⁴	-	2	2	4
Ernährung und Haushalt (Praktikum) ⁵	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁵

bb) ...zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler/von der Schülerin besuchter Pflichtgegenstände:

Wahlpflichtgegenstand ¹	Klassen und Wochenstunden			Summe
	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	
Religion	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁵

Deutsch	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Fremdsprachen¹	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Geschichte & Sozialk./ Politische Bildung	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Geographie & Wirtschaftskunde	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Mathematik	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Biologie und Umweltkunde	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Chemie	-	(2)	(2)	4/2 ⁶
Physik	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Darstellende Geometrie	-	(2)	(2)	4/2 ⁶
Psychologie, Pädagogik und Philosophie	(2) ⁵	(2)	(2)	4/2 ⁶
Musikerziehung	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶
Bildnerische Erziehung	(2)	(2)	(2)	4/2 ⁶

¹ In der 6. Klasse dürfen höchstens insgesamt 4 Wochenstunden aus Wahlpflichtgegenständen gewählt werden.

² Eine vom Schüler/von der Schülerin nicht als Pflicht- oder Freigegegenstand besuchte lebende Fremdsprache, die im Lehrplan vorgesehen ist.

³ Sofern nicht Pflichtgegenstand des Schülers/der Schülerin.

⁴ Fortsetzung des vom Schüler/von der Schülerin nach der 6. Klasse nicht gewählten der beiden Pflichtgegenstände.

⁵ Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium.

⁶ Ein in der 6. Klasse gewählter Wahlpflichtgegenstand ist in der 7. oder 8. Klasse oder in der 7. und der 8. Klasse fortzusetzen. Im Wahlpflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt (Praktikum)“ ist eine zweiwöchige Blockung zu je vier Wochenstunden zulässig.

⁷ Latein, Griechisch, lebende Fremdsprachen, sofern vom Schüler/von der Schülerin als Pflichtgegenstand besucht.

> reifeprüfung - änderungen

Die „**Wochenstundenentlastungs- und Rechtsbereinigungsverordnung**“ (BGBl. Nr. II, 283/2003) reduzierte die Wochenstundenanzahl der Wahlpflichtgegenstände und hatte so Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Auch auf Grund der Autonomie an der Oberstufe sind Anpassungen der **Reifeprüfungsverordnung** erforderlich.

Wesentliches Element der AHS-Matura war und ist die Setzung eines **Schwerpunktes** (bisher durch eine **Fachbereichsarbeit** oder **fächerübergreifend** oder mit **Wahlpflichtgegenstand vertiefend**, die gängigste Variante der Schwerpunktsetzung).

Da die Möglichkeiten zur Wahl einer vertiefenden Schwerpunktsetzung erheblich reduziert wurden, wird nunmehr eine „**ergänzende Schwerpunktprüfung**“ als zusätzliche Wahlmöglichkeit eingeführt.

Die „ergänzende Schwerpunktprüfung“

Während bei der fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung vom Schüler/von der Schülerin zwei Pflichtgegenstände zur mündlichen Reifeprüfung gewählt werden **müssen** (pro Fach jeweils eine Spezial- und eine Kernfrage, danach die fächerübergreifende Frage), kann die „ergänzende Schwerpunktprüfung“ aus dem Bereich

1. eines schulautonomen Pflicht- oder Wahlpflichtgegenstandes oder
2. aus Informatik (bei mindestens vier Wochenstunden Wahlpflichtgegenstand) oder
3. aus der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache

jeweils in Kombination mit einem (zur mündlichen Reifeprüfung gewählten) Pflichtgegenstand abgelegt werden. Dabei ist auf eine **sinnvolle Kombination** (vgl. die Bestimmungen für die fächerübergreifende Prüfung) der zu verbindenden (Wahl-)Pflichtgegenstände zu achten.

Beispiel 1:

*Ein/e Schüler/in entscheidet sich für den neuen Schwerpunkt und möchte in „Geographie und Wirtschaftskunde“ mit Schwerpunkt „Informatik“ maturieren. Dabei kommen die **Inhalte** aus „Geographie und Wirtschaftskunde“, die **Tools**, mit denen man die Inhalte untermauert bzw. griffig darstellt, aus „Informatik“ (zB Berechnungen/Graphiken mit der im Informatik-Unterricht verwendeten Software).*

- Dabei muss der/die Schüler/in neben einer Spezial- und einer Kernfrage (aus dem Stoffgebiet der Oberstufe) **eine weitere Frage** aus Geographie und Wirtschaftskunde mit Hilfe von IKT beantworten.

Beispiel 2:

Ein/e Schüler/in entscheidet sich für den neuen Schwerpunkt und möchte in „Geographie und Wirtschaftskunde“ mit Schwerpunkt (zB) „Englisch“ maturieren. „Geographie und Wirtschaftskunde“ bringt wiederum die **Inhalte**, Englisch unterstreicht die **Sprachkompetenz**, indem der/die Schüler/in zeigt, dass er/sie sich in einem Fachgebiet in einer Fremdsprache artikulieren kann.

- Dabei muss der/die Schüler/in neben einer Spezial- und einer Kernfrage (aus dem Stoffgebiet der Oberstufe) **eine weitere Frage** aus Geographie und Wirtschaftskunde in Englisch beantworten.

Zusammenfassung

1) Somit ergeben sich folgende Neuerungen:

- a) Durch die **Reduktion der Wahlpflichtgegenstände** wird Informatik an manchen Schulen nicht mehr im „Vollausbau“ angeboten (d.h. nicht mehr zwei Stunden in der 5. Klasse und dann darauf aufbauend noch je zwei Stunden in der 6. – 8. Klasse = weitere sechs Stunden). Damit hier keine Sackgasse entsteht, ist auch die „**Kurzinformatik**“ (bei mindestens vier Wochenstunden Wahlpflichtgegenstand) im Rahmen der Reifeprüfung verwendbar.
- b) Aufgrund der Autonomie können Gegenstände **bereits vor der 8. Klasse beendet** werden, wenn die entsprechende Mindeststundenzahl erfüllt ist. Diese Gegenstände erhalten ihre Maturafähigkeit, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie zumindest noch in der 7. Klasse besucht wurden, die Lücke bis zur Matura somit nur ein Jahr beträgt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch die Pflichtgegenstände Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Latein, Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache und Mathematik, die **jedes Jahr mindestens zweistündig** besucht werden müssen (Grund: schriftliche Reifeprüfung).

- c) Bei den **autonom generierbaren Pflichtgegenständen** und **Wahlpflichtgegenständen** kann man auch folgende Fälle unterscheiden:

- mit mind. 2 Stunden: können zwar nicht **eigenständig** zur mündlichen Reifeprüfung gewählt werden, wohl aber – analog zu den vertiefenden Schwerpunktprüfungen – zur „ergänzenden“ (da sie ja ein anderes Stoffgebiet abdecken) Schwerpunktprüfung zu einem Pflichtgegenstand.
- mit mind. 4 Stunden: können zur mündlichen Reifeprüfung gewählt werden, wenn es sich um ein reines Theoriefach handelt (analog zum Pflichtgegenstand „Psychologie und Philosophie“, der ja auch bisher nur vier Stunden aufweist).
- mit mind. 6 Stunden: können zur mündlichen Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Gegenstand auch praktische Komponenten hat (vgl. bisher „Informatik“).

2) Nicht direkt mit der neuen Autonomie in Zusammenhang, aber **ein Beitrag zur Entlastung** und **eine Hilfe** bei den – durch die Reduktion der Wahlpflichtgegenstände – eingeschränkten Wahlmöglichkeiten:

- a) Die **Erste** oder **Zweite lebende** Fremdsprache kann zur mündlichen Reifeprüfung zur „ergänzenden Schwerpunktprüfung“ herangezogen werden.
- b) Bei einer Prüfung mit einer Fachbereichsarbeit gibt es **keine Spezialfrage** mehr (daher ist von dem/der Schüler/in eine sog. „Umfeldfrage“ und eine – aus zwei – „Kernfrage“ zu beantworten).

> hinweise

Besonders an der AHS-Oberstufe spiegelt sich die Vielfalt der Typen und Sonderformen und die Vielzahl an Pflicht- und Wahlpflichtgegenständen auch in den neuen Lehrplänen. In absehbarer Zeit können sämtliche Lehrpläne (auch jene von Sonderformen) **elektronisch** angeboten werden. Dazu müssen diejenigen Textteile, die im Zuge der Lehrplannovelle 2004 erneuert wurden, mit den erhalten gebliebenen bzw. den Verweisen auf andere Dokumente zusammen gefügt werden.

Gesamtausgaben je Schulform/Sonderform werden aufbereitet und über das Lehrplan-Begleitprojekt für Hauptschule und AHS

www.gemeinsamlernen.at

präsentiert.

Bis diese Text-Puzzle-Arbeit fertig gestellt ist, finden Sie im Hauptmenü **Lehrplan & Recht** Hinweise im Artikel „**Lehrplan AHS-Oberstufe neu**“ (mit Downloads der Fachlehrpläne, des allgemeinen Teiles bzw. des gesamten Verordnungstextes).

An gleicher Stelle sind die „**Lehrplankommentare AHS-Oberstufe**“ erreichbar. Kommentare sollen zu allen Fachlehrplänen verfasst werden. Einige sind bereits fertig und downloadbar (Biologie und Umweltkunde, Musikerziehung, Latein, Griechisch). Sobald weitere Kommentare approbiert sind, werden sie an dieser Stelle publiziert.

The screenshot shows a web browser window with the website www.gemeinsamlernen.at. The browser's address bar and toolbar are visible at the top. The website's navigation menu includes links for Home, Sitemap, Kontakt, and Suche. The main content area features a logo for 'gemeinsam lernen' and a navigation menu with buttons for 'Lehrplan & Recht', 'Standards', 'Unterricht', 'Management & Monitoring & mehr', 'Wir über uns', and 'News & Links'. The 'Lehrplan & Recht' section is expanded, showing a list of links on the left and a main content area on the right. The main content area includes a sub-header 'Lehrplan & Recht', a paragraph explaining the purpose of the service, and a list of bullet points under the heading 'In diesem Modul'.

gemeinsam lernen

Home Sitemap Kontakt Suche

Lehrplan & Recht Standards Unterricht Management & Monitoring & mehr Wir über uns News & Links

Lehrplan & Recht

> Lehrplan & Recht

Lehrplan & Recht

Lehrpläne sind die gesetzlich verbindliche Grundlage für die Unterrichtsarbeit. Mit diesem Service-Angebot will das bm:bwk Ihre Arbeit als Lehrer/in unterstützen und Eltern und Schüler/innen Informationen für die 5. bis 8. Schulstufe bieten, die in dieser Art nicht zu finden sind.

In diesem Modul

- erhalten Sie rasch Auskunft darüber, welcher **Lehrstoff** für einen bestimmten Gegenstand auf einer bestimmten Schulstufe vorgeschrieben ist. (Klicken Sie z. B. im Menü Hauptschule - Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände - Pflichtgegenstände - Lehrstoff - Kernbereich.)
- finden Sie die **Studentafeln** der einzelnen Schultypen - auch die aller Sonderformen. (Gewünschte Schulart wählen - Studentafel)
- können Sie die Studentafeln und **Lehrpläne** verschiedener Schulen bequem miteinander **vergleichen**. (Menü Lehrplan-Vergleich)
- führen Sie **Links zu wichtigen Schulgesetzen** (Schulunterrichtsgesetz, Verordnung zur Leistungsbeurteilung, ...) und damit zu wichtigen zusätzlichen Informationen. (Menü Schulrecht)

bm:bwk